

§ 14

(1) Die mündliche Prüfung wird vor einer vom Dekan zu bildenden Kommission durchgeführt, der die Vertreter der zu prüfenden Fächer angehören.

(2) Über das zulässige Nebenfach entscheidet der Rat der Fakultät.

(3) Die Dauer der gesamten Prüfung beträgt in der Regel zwei Stunden.

(4) Für die Bewertung gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 6.

§ 15

Wurde die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann innerhalb eines halben Jahres, frühestens nach drei Monaten, eine Wiederholung erfolgen. Eine nochmalige Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 16

(1) Sind die Ergebnisse der mündlichen Prüfung ausreichend, so gilt die Dissertation, falls kein grundsätzlicher Widerspruch von Mitgliedern des Rates der Fakultät erhoben wurde, als zur öffentlichen Verteidigung zugelassen.

(2) Ist bei Dissertationen eine öffentliche Verteidigung aus zwingenden Gründen nicht möglich, so kann sich der Rat der Fakultät mit Zustimmung des für die wissenschaftliche Institution zuständigen Ministeriums für den Ausschluß der Öffentlichkeit entscheiden.

§ 17

(1) Ist die Dissertation zur öffentlichen Verteidigung zugelassen, so fordert der Dekan den Doktoranden auf, die Ergebnisse seiner Arbeit in Form von Thesen oder eines kurzen Auszuges zusammenzufassen. Der Wortlaut der Thesen oder des Auszuges ist vor der Vervielfältigung von den Gutachtern der Arbeit zu genehmigen.

(2) Die Thesen oder der Auszug sind zusammen mit der Einladung zur öffentlichen Verteidigung an einen vom Rat der Fakultät zu bestimmenden Kreis fachlich interessierter Personen zu versenden.

(3) Ein vollständiges Exemplar der Dissertation ist, zusammen mit den Thesen oder dem Auszug, der Universitäts- oder Hochschulbibliothek zu übergeben, wo es bis zum Tage der öffentlichen Verteidigung zur allgemeinen Einsichtnahme auszulegen ist.

§ 18

Zeit und Ort der öffentlichen Verteidigung sind durch den Dekan mindestens zehn Tage vorher durch öffentlichen Aushang bekanntzugeben. Die Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät sind besonders einzuladen.

§ 19

(1) Die öffentliche Verteidigung der Dissertation erfolgt in Anwesenheit des Rates der Fakultät und kann durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Rates der Fakultät bei der öffentlichen Verteidigung anwesend sind.

(2) Über Ausnahmeregelungen für die Mathematisch-naturwissenschaftlichen und Philosophischen Fakultäten der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen entscheidet das Staatssekretariat für Hochschulwesen auf Vorschlag der Räte der Fakultäten.

§ 20

(1) Zu Beginn der öffentlichen Verteidigung, bei der der Dekan oder sein Stellvertreter den Vorsitz führt, wird der wissenschaftliche Lebenslauf des Doktoranden verlesen. Danach hält der Doktorand einen Vortrag über die Ergebnisse seiner Dissertation.

(2) Die Diskussion beginnt mit den Ausführungen der beiden Gutachter.

(3) Alle bei der öffentlichen Verteidigung Anwesenden haben das Recht, sich an der Diskussion zu beteiligen. Der Doktorand ist verpflichtet, auf alle die Dissertation betreffenden Fragen und auf die Kritik zu antworten. Der Vorsitzende ist berechtigt, unsachgemäße Fragen abzuweisen.

§ 21

(1) Nach Beendigung der Diskussion und nach dem Schlußwort des Doktoranden trifft der Rat der Fakultät in nichtöffentlicher Sitzung die Entscheidung über die Bewertung der Promotionsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades.

(2) Für die Bewertung gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 6.

(3) Die öffentliche Verteidigung schließt mit der Verkündung und Begründung der Entscheidung des Rates der Fakultät.

§ 22

(1) Abgelehnte Dissertationen verbleiben mit allen Gutachten bei der Fakultät.

(2) Doktoranden, deren Dissertation abgelehnt wurde, können sich nach Ablauf eines Jahres erneut bewerben.

(3) Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion hat der Doktorand in jedem Falle von dem vorhergegangenen, fehlgeschlagenen Versuch unter Angabe des Zeitpunktes und der Fakultät sowie des Themas der abgelehnten Dissertation Mitteilung zu machen.

§ 23

Über den Verlauf des gesamten Promotionsverfahrens ist ein vom Dekan oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen und zu den Akten zu nehmen.

§ 24

(1) Die Promotionsurkunde wird vom Dekan ausgestellt.

(2) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt erst, nachdem die Dissertation bei der Fakultät zur Weiterleitung an die Universitätsbibliothek entweder in neun gebundenen, mit der Schreibmaschine geschriebenen gut lesbaren Exemplaren oder gedruckt in 150 Exemplaren eingereicht worden ist. Erscheint die Arbeit in einer Zeitschrift, so sind ebenfalls 150 Exemplare einzureichen. Erscheint sie in einer der wissenschaftlichen Zeitschriften der Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik, so genügen 100 Exemplare. Die Einreichung von Teildrucken ist nicht gestattet.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält der Doktorand das Recht, den akademischen Grad eines Doktors zu führen.